



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Mit E-Mail:  
e-recht@bmf.gv.at

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter /-in:  
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER /  
Dr. Inez BUCHER  
Tel.: +43 1 52152 302943  
E-Mail: Franz.KOPPENSTEINER@bmrvdj.gv.at  
Ihr Zeichen/vom:  
BMF-010000/0009-IV/1/2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengegesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Bemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht**

Vorbemerkungen:

Im gegenständlichen Entwurf wird wiederholt vorgeschlagen, mittels Verordnung nähere Bestimmungen betreffend Form, Inhalt und Verfahren der elektronischen Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung der Daten festzulegen (siehe etwa § 107 Abs. 8 Einkommenssteuergesetz, § 4 Abs. 3 Z 9 lit. b), f), g) und h), § 12 Abs. 3 Z 27 Versicherungssteuergesetz, § 37 Zollrechts-Durchführungsgesetz). Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999, idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBI. I Nr. 120/2017) und vor dem Hintergrund der Gesetzesbindung der Verwaltung sollten die vorgeschlagenen Regelungen nochmals dahingehend geprüft werden, ob diese Bestimmungen nicht bereits auf gesetzlicher

Ebene erfolgen sollten bzw. inwieweit die Verordnungsermächtigungen präzisiert werden können.

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1998)**

#### Zu Z 16 (§ 107 Abs. 8):

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer sollte außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden. Dies entspricht den Empfehlungen des Datenschutzrates.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953)**

#### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):

In § 4 Abs. 3 des Entwurfs wird vorgeschlagen, dass die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer, Daten in geeigneter Form zu verarbeiten hat. Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtung Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist; dies sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden. Ebenso ist unklar, ob der Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie allenfalls gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO sind. Dies wäre zu prüfen und näher darzulegen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre die Eingriffsnorm jedenfalls näher zu präzisieren; auch die Erläuterungen verweisen lediglich auf noch zu erarbeitende Umsetzungsprojekte hinsichtlich der technischen und organisatorischen Abläufe sowie der zu erfassenden Daten.

#### Zu Z 3 (§ 12 Abs. 3 Z 27):

Siehe die Anmerkungen oben zu § 4 Abs. 3. Im Übrigen sollte näher dargelegt werden, für welche Zwecke der Datenabgleich benötigt wird und ob er in beide Richtungen vorgenommen wird.

### **Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**

#### Zu Z 10 (§ 158 Abs. 4a):

Es wäre nochmals zu prüfen, inwieweit die vorgesehene pauschale Übermittlung der Identitätsdaten sowie der personenbezogenen Daten zur Unterkunft aller im Bundesgebiet Angemeldeten aus dem Zentralen Melderegister einschließlich der nachfolgenden – nicht auf den Einzelfall eingeschränkten – periodischen Übermittlung aller erfolgten Änderungen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Finanzstrafgesetzes)**

Zu § 56b Abs. 2 wird angemerkt, dass allfällige Datenübermittlungen ins Ausland nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie den Vorgaben des Kapitels V der DSGVO („Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen“) entsprechen.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes)**

#### Zu Z 5 (§ 4 Abs. 4):

Art. 15 DSGVO gilt unmittelbar, der bloße Hinweis auf die Anwendbarkeit sollte im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes entfallen.

### **Zu Artikel 14 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes)**

#### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):

Nach § 6 Abs. 3 haben die Zollbehörden eine regelmäßige Analyse der ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten im Rahmen eines automationsunterstützten Risikomanagements vorzunehmen. Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, was unter einem automationsunterstützten Risikomanagement zu verstehen ist und welche konkreten Daten davon umfasst sind.

#### Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für „damit zusammenhängende Verwaltungszwecke“ wäre im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz zu präzisieren.

#### Zu Z 3 (§ 8 Abs. 4):

Siehe die Ausführungen oben zu § 4 Abs. 4 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz.

#### Zu Z 12 (§ 119g Abs. 5):

Es wird angeregt, die Bestimmung sprachlich zu überarbeiten. Sie könnte wie folgt formuliert werden: „Im Zollinformationssystem und im Aktennachweissystem dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden.“

#### Zu Z 13 (§ 119g Abs. 4):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht eine Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten auch für andere Zwecke vor, als dies „zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ermächtigten Behörde erforderlich ist“. Es erscheint unklar, welche Aufgaben davon umfasst sind und welche Datenarten zur Erfüllung dieser Aufgaben zu welchem „anderen“ Zweck verarbeitet werden sollen. Im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG und Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) müsste eine Präzisierung der Datenverarbeitung in § 119g Abs. 4 vorgenommen werden, um dem

erforderlichen Detaillierungsgrad zu entsprechen.

### **Zu Artikel 17 (Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002)**

#### Zu Z 1 (§ 13 Abs. 5):

Die Erläuterungen führen zu § 13 Abs. 5 aus, dass dadurch die in § 16a BStMG geregelte Ermächtigung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Datenverarbeitung erweitert werden soll; der Zweck dieser Datenverarbeitung wäre – zumindest in den Erläuterungen – näher darzulegen.

### **Zu Artikel 18 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)**

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 19 stellt eine Beschränkung der Rechte der betroffenen Person dar. Es wären die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO zu beachten.

## **III. Weitere inhaltliche Bemerkungen**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**

#### Zu Z 12 (§ 67 Abs. 4):

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der begünstigten Besteuerung von bestimmten Ablösungen von Pensionen bzw. Abfindungen gemäß § 67 Abs. 4 tritt nach dem Entwurf mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Es wird angeregt zu prüfen, ob im Einzelfall dennoch erheblich belastende Rückwirkungseffekte auftreten könnten (etwa bei Anträgen, die vor dem Inkrafttreten gestellt werden), die ggf. im Lichte des Vertrauensschutzes (vgl. zB VfSlg. 16.850/2003) eine Übergangsregelung oder Legisvakanz erfordern könnte.

#### Zu Z 16 (§ 107):

In § 107 wird im Zusammenhang mit Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten an bestimmte Infrastrukturbetreiber ein besonderer Steuerabzug vorgesehen. Hierbei fällt auf, dass etwa Unternehmen im Telekommunikationsbereich in der – dem Wortsinn nach abschließenden – Aufzählung in § 107 Abs. 2 nicht genannt sind, obwohl in den Erläuterungen auch Anlagenteile erwähnt sind, die offenbar auch bei Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes iSd TKG 2003 zum Einsatz kommen (zB Lichtwellenleiter, Datenkabeln, Masten). Eine Ergänzung des Abs. 2 sollte geprüft bzw. in den Erläuterungen auf die Motive für eine unterschiedliche Behandlung näher eingegangen werden.

Hinsichtlich der ausnahmsweise dem Einkünfteempfänger vorzuschreibenden Abzugsteuer wird in den Erläuterungen auf eine analoge Regelung zur KEST (§ 95 Abs. 4 EStG 1988) hingewiesen. Es wird angeregt zu prüfen, ob entsprechend der Regelung der KEST in diesen

Fällen auch eine Zuständigkeit des Betriebsfinanzamts vorgesehen werden sollte (§ 21 Abs. 3 AVOG).

**Zu Z 18 (§ 124b):**

Es wird angeregt in den Erläuterungen die Motive für die unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkte – insbesondere wenn es sich um Rückwirkungen handelt – näher darzulegen.

**Zu Art. 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):**

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 3):**

Die Ausschüttungsfiktion des § 3 Abs. 1 Z 3 soll für Gewinne der übertragenden Körperschaft aus Wirtschaftsjahren gelten, die vor dem 1. Jänner 2019 geendet haben. Die Erläuterungen begründen dies mit der Neuregelung der Hinzurechnungsbesteuerung in § 10a KStG 1988. § 10a KStG soll aber für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 30. September 2018 beginnen. Es wird angeregt in den Erläuterungen die Motive für das Vorsehen unterschiedlicher Zeitpunkte näher darzulegen.

**Zu Art. 7 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):**

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z 9):**

Es wird angeregt – ggf. in den Erläuterungen – näher zu präzisieren, was unter den in § 4 Abs. 3 Z 9 lit. a letzter Satz genannten „geeignete(n) administrative(n) und technische(n) Maßnahmen“ gemeint ist. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 12 Abs. 3 Z 28.

Zu § 4 Abs. 3 Z 9 lit. f stellt sich die Frage, ob auch ohne Vorlage einer Bescheinigung der Zulassungsstelle beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungssteuer gemacht werden kann: Dies könnte in Fällen von Bedeutung sein, wenn die Zulassungsstelle weder den Vermerk in der Zulassungsevidenz vornimmt noch die Bescheinigung ausstellt.

**Zu Z 3 (§ 12):**

Die Motive für die in § 12 Abs. 3 Z 29 vorgesehene (offenbar begünstigende) Rückwirkung sollten in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

***Zu Art. 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):*****Zu Z 9 (§§ 153a bis 153g):****Zu § 153c:**

Es fällt auf, dass § 153c Abs. 2 – anders als § 153c Abs. 1 – keine ausdrückliche Anordnung enthält, wie das Finanzamt vorzugehen hat, wenn die Voraussetzungen des § 153c Abs. 2 nicht erfüllt sind. In den Erläuterungen zu § 153 Abs. 4 heißt es zwar, dass bei Nichterfüllung einer der Voraussetzungen (gemeint sind wohl die Voraussetzungen nach § 153c Abs. 1, 2 und 4) das Finanzamt einen negativen Feststellungsbescheid auszustellen hat; im Gesetzestext findet sich diese Aussage in dieser Klarheit jedoch nicht. Um dies auch im Gesetzestext klarzustellen, könnte der Text des Abs. 2 im Abs. 1 nach dessen zweiten Satz eingefügt werden.

**Zu § 153f:**

Es sollte allenfalls präzisiert werden, was unter „nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis“ in § 153f Abs. 1 letzter Satz gemeint ist.

In den Erläuterungen zu § 153f Abs. 3 heißt es: „Bei allen späteren Kontakten (...) besteht weder eine Ausweispflicht noch muss der Auftrag zur begleitenden Kontrolle vorgewiesen werden.“ Dazu stellt sich die Frage, wie ohne Ausweispflicht ein Unternehmer in jedem Einzelfall erkennen kann, dass er es mit einem Organ der Finanzverwaltung zu tun hat. Gemeint dürfte wohl sein, dass keine unaufgeforderte Ausweispflicht (vgl. § 146 bzw. § 148 BAO) bestehen soll.

***Zu Art. 10 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):*****Zu Z 1 (§ 26):**

Es wird angeregt das Verhältnis der nachträglichen Milderung gemäß § 26 Abs. 3 zu § 26 Abs. 1 letzter Satz (Mindestgeldstrafe in Höhe von 10 % des strafbestimmenden Wertbetrags) in den Erläuterungen näher darzustellen.

**Zu Z 3 (§ 33 Abs. 3 lit. a):**

Laut Erläuterungen berücksichtigt die Änderung des § 33 Abs. 3 lit. a die Möglichkeit, dass eine Abgabenhinterziehung auch durch eine Rechtsmittelentscheidung bewirkt werden kann. Es stellt sich daher die Frage, ob auch noch andere Tatbestände des Abs. 3 entsprechend angepasst werden sollten, insbesondere die lit. c, die bescheidmäßig festgesetzte Abgabengutschriften betrifft.

**Zu Art. 14 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):****Zu Z 6 (§ 37):**

Es wird angeregt näher zu präzisieren, welche Portale mit den in § 37 Abs. 2 genannten „anderen Portalen der österreichischen Verwaltung“ gemeint ist. Gleches gilt für die Verwendung des Ausdrucks „e-zoll“ in § 37 Abs. 2.

**IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen****Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zur Formatierung der Artikelüberschriften wird auf Pkt. 2.5.6. der Layout-Richtlinien hingewiesen (Verwendung der Formatvorlage „41\_UeberschrG1“ für die Bezeichnung „Artikel ...“ und der Formatvorlage „43\_UeberschrG2“ für die dazugehörige Überschrift „Änderung des ... gesetzes“).

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

**Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):****Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz sollte es „(...) zuletzt geändert durch das *Bundesgesetz* BGBI. I Nr. 16/2018 (bzw. wäre das Zitat im Falle einer allfälligen nachfolgenden Novellierung des EStG 1988 weiter anzupassen).

**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. c):**

Die Novellierungsanordnungen sollten grundsätzlich nicht weiter in Buchstaben untergliedert werden (LRL 121). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren Novellierungsanordnungen des gleichen Typs.

**Zu Z 2 (§ 4a):**

Die Novellierungsanordnung 2a enthält ein überflüssiges Paragraphenzeichen „§“ nach dem Wort „In“.

**Zu Z 11 (§ 41 Abs. 2 Z 2):**

Die Novellierungsanordnung 11c sollte wie folgt umformuliert werden: „*Der bisherige Text der lit. d erhält die Bezeichnung „e)“ und es wird (...)*“.

**Zu Z 13 (§ 94 Z 6 lit. c):**

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – wären der Kurztitel und die Fundstelle anzugeben. Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – WAG 2018 – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt werden soll (vgl. LRL 131 ff). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Verweise auf das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energieförderungsgesetz 1979 in § 107 Abs. 2.

**Zu Z 16 (§ 107):**

In Abs. 2 Z 4 sollte es – einheitlich mit der Zitierweise in Z 1 bis 3 – lauten: „... des Energieförderungsgesetzes 1979“ (vgl. LRL 136).

**Zu Z 18 (§ 124b):**

In Z 335 müsste es – einheitlich mit der Zitierweise in den Z 329 ff – lauten: „BGBI. I Nr. xx/2018“ (so auch in Art. 2 Z 7 (§ 26c Z 69 KStG 1988). Weiters wird empfohlen, in Z 330 die geänderten Bestimmungen – den Novellierungsanordnungen entsprechend – präziser anzugeben: „§ 4b Abs. 1 Z 5 lit. b und § 4c Abs. 1 Z 2 ...“.

**Zu Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):****Zu Z 1 (§ 10):**

In der Novellierungsanordnung 1b sollte es – der üblicheren legislativen Praxis folgend – heißen: „*Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.*“

**Zu Z 3 (§ 12):**

In der Novellierungsanordnung 3c kann auf die Verwendung des Wortes „letzter“ verzichtet werden; durch die Verwendung des Wortes „angefügt“ ergibt sich eindeutig, dass der vorgeschlagene Satz am Ende Z 1 angefügt werden soll.

**Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2):**

Auf die Verwendung des Ausdrucks „in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018“ kann wohl ohne Sinnverlust verzichtet werden.

**Zu Z 7 (§ 26c):**

In der Z 68 wäre – einheitlich mit Z 66 und 67 – die Folge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018“ zu ergänzen. Auf eine irrtümliche Verdoppelung des Wortes „des“ in Z 69 wird hingewiesen.

**Zu Art. 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):****Zu Z 4 (§ 16):**

Es wird sinngemäß auf die obige Ausführung zu § 94 Z 6 lit. c EStG 1988 betreffend die erstmalige Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift hingewiesen.

**Zu Z 5 (dritter Teil):**

Zwecks besserer Verständlichkeit sollte die Z 31 letzter Satz ausformuliert werden, statt auf eine „sinngemäße Geltung“ des § 124b Z 331 EStG 1988 abzustellen.

**Zu Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes):****Zum Einleitungssatz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Umsatzsteuergesetz 1994 (derzeit) zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2018 geändert wurde.

**Zu Z 6 (§ 27):**

In der Novellierungsanordnung 6b sollte es heißen „Im zweiten Satz des Abs. 5 wird (...)“ statt „Im zweiten Satz des wird (...“). Alternativ hätte der Artikel „des“ zu entfallen.

**Zu Z 7 (§ 28):**

Den Z 1 bis 4 in § 28 Abs. 46 sollte ein Einleitungsteil vorangestellt werden: Ist dies nicht möglich, so deutet dies auf eine eher unzweckmäßig gewählte Untergliederung des Absatzes hin. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für Art. 3a Abs. 5.

**Zu Art. 5 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):**

Um die Rechtsentwicklung in einer konsolidierten Fassung des Gebührengesetzes 1957 leichter nachvollziehen zu können, sollte in der Inkrafttretensbestimmung jeweils die Folge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2018“ ergänzt werden.

**Zu Art. 6 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):****Zum Inkrafttreten:**

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG) ausdrücklich angeordnet werden.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 7a):**

Im Sinne von Pkt. 2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien wird empfohlen, im Interesse der besseren Zitierbarkeit einförmige Aufzählungsweisen – wie hier mit Spiegelstrichen – durch eine Untergliederung mit Buchstaben zu ersetzen.

**Zu Art. 7 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):****Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z 9):**

Beim Verweis auf das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 in § 4 Abs. 3 Z 9 lit. b wäre die Fundstelle anzugeben und klarzustellen, welche Fassung gemeint ist (vgl. LRL 131). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise auf andere Bundesgesetze (vgl. etwa den Verweis auf die Straßenverkehrsordnung 1960 in § 4 Abs. 3 Z 9 lit. c ua).

Zur Vermeidung von Wiederholungen könnten in den § 4 Abs. 3 Z 9 lit. b, f und g die Verweise auf die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 lit. h wegfallen.

**Zu Z 3 (§ 12):**

Es wird zur Erwägung gestellt § 12 Abs. 3 Z 27 erster Satzteil wie folgt kürzer zu formulieren: „Für Kraftfahrzeuge, die gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xx/2018 befreit waren (...“

***Zu Art. 8 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):*****Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):**

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 28 UStG 1994 betreffend eine eher unzweckmäßig erscheinende Untergliederung verwiesen.

***Zu Art. 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):*****Zu Z 9 (§§ 153a bis 153g):****Zu § 153b:**

Im Interesse der einfacheren Zitierbarkeit wird angeregt, Abs. 4 Z 3 in Buchstaben (nicht in Teilstrichen) zu untergliedern (so auch in § 158 Abs. 4a).

**Zu § 153c:**

In Abs. 1 zweite Zeile sollte der Artikel „des“ vor dem Zitat „Abs. 4 Z 3 und 4“ entfallen, da ansonst der Eindruck erweckt wird, dass auf § 153c Abs. 4 Z 3 und 4 – letztere Ziffer existiert aber nicht – verwiesen werden soll und nicht auf § 153b Abs. 4 Z 3 und 4.

Zu Abs. 3 und 4 sollte erwogen werden, die dort genannten „Voraussetzungen“ näher zu präzisieren (beispielsweise durch Verweis auf Abs. 1 und 2).

Zur einfacheren Verständlichkeit wird angeregt, die Aufzählung in Abs. 4 Z 3 lit. a bis h sprachlich zu überarbeiten (etwa statt „b) wiederholt verspätete Abgabe der Abgabenerklärungen,“ eventuell besser „b) die Anzahl der verspätet abgegeben Abgabenerklärungen“ udgl).

**Zu § 153e:**

Im Hinblick auf den Verweis auf das WKG wird sinngemäß auf die Ausführung zu § 94 Z 6 lit. c EStG 1988 betreffend die erstmalige Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift hingewiesen.

**Zu Z 25 (§ 323 Abs. 54 bis 57):**

In Hinblick auf § 323 Abs. 55 wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 28 UStG 1994 betreffend eine zweckmäßige Untergliederung verwiesen.

Ferner wird angeregt zu präzisieren, von wem und an wen der in § 323 Abs. 55 Z 3 genannte „Evaluierungsbericht“ vorzulegen ist.

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte das Inkrafttreten aller novellierten Bestimmungen (etwa § 22, § 40a, § 103 Abs. 3, § 158) ausdrücklich geregelt werden.

***Zu Art. 10 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):*****Zu Z 8 (§ 77):**

In § 77 Abs. 1 kann das Wort „die“ vor „Steuerberater“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

**Zu Z 11 (§ 89 Abs. 5):**

Es wird angeregt im letzten Satz der Erläuterungen zu § 89 Abs. 5 die Regelung der StPO, auf die abgestellt wird, näher zu zitieren.

**Zu Z 20 (§ 159):**

Es wird zur Erwägung gestellt das Wort „Bundesministerium“ durch „Bundesminister“ zu ersetzen. Die Bezeichnung „Bundesministerium“ sollte nach der jüngeren legistischen Praxis nur verwendet werden, wenn ausschließlich der Hilfsapparat der Behörde „Bundesminister“ bzw. „Bundesministerin“ gemeint ist (vgl. LRL 36). Ähnliche Bestimmungen des FinStrG (vgl. § 163) wären ggf. auch entsprechend anzupassen.

**Zum Inkrafttreten:**

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch eine Inkrafttretensbestimmung aufgenommen werden, selbst wenn ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist.

***Zu Art. 11 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes):*****Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz sollte es „(...) zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 107/2017 (...)“ lauten.

**Zu Z 10 (§ 15 Abs. 3):**

Auch hinsichtlich der Änderung des § 2 Abs. 8 sollte eine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung erwogen werden.

***Zu Art. 12 (Änderung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes):*****Zum Einleitungssatz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Kapitalabfluss-Meldegesetz zuletzt durch das BGBI. I Nr. 17/2018 geändert wurde.

**Zu Z 5 (§ 18):**

Da bereits ein § 18 besteht, sollte die Regelung des Inkrafttretens der im Entwurf vorgesehenen Änderungen dem § 18 in einem Absatz angefügt werden. Es könnten lauten:

*„Der bisherige Text des § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt: ...“.*

### ***Zu Art. 13 (Änderung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes):***

#### **Zum Einleitungssatz:**

Die Änderung des Kapitalabfluss-Meldegesetz mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 118/2016 wäre im Einleitungssatz zu ergänzen (vgl. LRL 124).

#### **Zum Inhaltsverzeichnis:**

Werden Paragraphenüberschriften geändert, sollte auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend adaptiert werden.

#### **Zu Z 2 (§ 4):**

Es stellt sich die Frage, ob einer Meldung nicht eine Übermittlung begrifflich innewohnt und insofern auf die Wortfolge „und Übermittlung“ in der Paragraphenüberschrift verzichtet werden kann.

In § 4 Abs. 3 Z 1 sollte es im Interesse einer einheitlichen Schreibweise im GMSG besser „gemäß“ statt „gem.“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt für alle weiteren Verwendungen der Abkürzung „gem.“.

In § 4 Abs. 3 Z 2 erster Satz sollte es am Satzende wohl besser grammatisch korrekt „haben“ statt „wurde“ heißen.

In § 4 Abs. 3 sollte präzisiert werden, auf welches Finanzamt abgestellt wird (vgl. dazu etwa § 3 Abs. 1 erster Satzteil). Ferner sollte klargestellt werden, welche anderen „Übereinkommen“ in § 4 Abs. 3 Z 2 gemeint sind. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 91 Z 2 zweiter Satz. Folgende sprachliche Vereinfachung (insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Z 2) wird zur Erwägung gestellt:

„(3) Die meldenden Finanzinstitute melden dem Finanzamt [gemäß § 3 Abs. 1] nur Informationen betreffend jene Staaten und Jurisdiktionen, die

1. teilnehmende Staaten gem. § 91 Z 1 und Z 3 sind oder
2. in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 GMSG über die Liste der teilnehmenden Staaten festgelegt sind.“

### ***Zu Art. 14 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgegesetzes):***

#### **Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz sollte es im Interesse einer einheitlichen Zitierweise besser „BGBI. I Nr. 120/2016“ statt „BGBI. I Nr. 2016/120“ heißen.

**Zu Z 2 (§ 7):**

Der letzte Satz des § 7 Abs. 1 sollte unmittelbar an den vorletzten Satz anschließen und nicht als unbezeichneter Absatz gestaltet werden (LRL 116).

**Zu Z 3 (§ 8):**

In § 8 Abs. 4 sollte es besser „Art. 15 der Verordnung“ statt „Art. 15 Verordnung“ heißen.

**Zu Z 4 (§ 17c Abs. 2):**

In § 17c Abs. 2 sollte es besser „gemäß“ statt „gem.“ heißen.

**Zu Z 6 (§ 37):**

Auf folgende Tippversehen in Abs. 2 wird hingewiesen: statt „BBGl.“ müsste es „BGBI.“, statt „über ... anderen Portalen“ grammatisch präziser: „über .... andere Portale ...“ lauten. Zudem sollte die Absatzmarke nach dem zweiten Satz entfallen oder den daran folgenden Sätzen eine eigene Absatznummer zugewiesen werden.

Weiters wird zur Erwägung gestellt, den ersten Satzteil des § 37 Abs. 5 wie folgt umzuformulieren: „Sofern die zollrechtlichen Vorschriften nichts anders vorsehen, gelten (...)"

**Zu Z 7 (§ 38):**

Zwischen dem ersten und zweiten Satz des § 38 Abs. 2 sollte keine Absatzmarke gesetzt werden.

**Zu Z 10 (§ 73):**

Zwecks leichterer Lesbarkeit wird zur Erwägung gestellt auf die Wortfolge „Billigkeit wegen“ sowie „im Sinn dieser Bestimmung“ in § 73 zu verzichten.

**Zu Z 13 (§ 119g):**

Weiters sollte überprüft werden, ob es nicht besser „Verarbeitung“ statt „Verwendung“ in § 119g Abs. 4 erster Satz heißen sollte.

Es wird zur Erwägung gestellt das Wort „Bundesministerium“ durch „Bundesminister“ zu ersetzen: auf die entsprechende Ausführung oben zu Art. 10 (§ 159 FinStrG) wird verwiesen.

**Zu Art. 15 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):****Zum Inkrafttreten:**

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch eine Inkrafttretensbestimmung aufgenommen werden, selbst wenn ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG) vorgesehen ist.

**Zu Art. 17 (Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002):****Zu Z 1 (§ 13):**

In § 13 Abs. 4 sollte sprachlich besser klargestellt werden, dass auf jene Personen abgestellt wird, für die bereits vor Inkrafttreten des § 4 Abs3 Z 9 Versicherungssteuergesetz 1953 die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer wegen Nachweises der Behinderung zum Tragen kam.

**Zu Z 1 und 2 (§ 13):**

Da in § 13 drei neue Absätze eingefügt werden und ein Absatz umnummeriert werden soll, wird empfohlen, die Novellierungsanordnungen der Z 1 und 2 wie folgt zu gestalten:

1. § 13 Abs. 2 lautet: ...

2. In § 13 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung „(6)“; folgende Abs. 3, 4 und 5 werden eingefügt:

...

Es sollte jedoch auch erwogen werden, den sehr umfangreichen Text des Abs. 3 weiter zu untergliedern oder auf mehrere Absätze aufzuteilen. Dies würde auch in der Rechtsanwendung eher beschwerlich aufzulösende Verweisungen wie im Abs. 5, der auf den siebenten Satz des Abs. 3 verweist, abmildern.

**Zu Art. 18 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes):****Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz sollte es besser „durch das Bundesgesetz BGBl. (...)“ statt „durch das BGBl. (...)“ heißen.

**Zu Z 2 (§ 19):**

Die Zitierung der Datenschutz-Grundverordnung sollte sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. Entfall des erlassenden Organs und des Datums). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 94 Z 6 lit. c EStG 1988 betreffend die erstmalige Zitierung einer Rechtsvorschrift hingewiesen.

**V. Zu den Materialien****Zu den Erläuterungen:**

In den Erläuterungen (zB Seite 17 f) wären Fundstellenzitate mit Platzhaltern („idF BGBl. xx/2018“), die sich auf Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes beziehen, zu vermeiden, da die BGBl-Nr. erst bei Kundmachung des Gesetzes bekannt ist, eine Aktualisierung der Erläuterungen zur Regierungsvorlage nach dem Beschluss der

Regierungsvorlage nicht mehr vorgenommen wird. Es sollte daher eine Umformulierung erfolgen, zB in die Richtung: „.... § 10a KStG 1988 in der Fassung des Entwurfs [oder wenn bereits der Entwurf einer Regierungsvorlage vorbereitet wird: in der Fassung der Regierungsvorlage]“.

Auf Seite 25 sollte in der Tabelle die fünfte Zeile in der zweiten und dritten Spalte gelöscht werden, da sie offenkundig irrtümliche Einträge enthält.

Auf Seite 27 wird auf ein Tippversehen in den Erläuterungen zu Z 2 (§ 40a) in der siebenten Zeile hingewiesen: „Begriff der ...“.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Die „Vorgeschlagene Fassung“ weist folgende Diskrepanzen zum Novellentext auf:

- Art. 6: § 1 Abs. 5 GrEStG 1987: „Abs. 2a oder Abs. 3“;
- Art. 9: § 209a Abs. 2 letzter Satz BAO: „eine“ / „ein Antrag auf Wiederaufnahme“;
- Art. 14: § 38 Abs. 3 ZollR-DG: „Zollabfertigung“ / „Abfertigung“;
- Art. 18: § 19 EU-AHG: „geeignet, erforderlich und angemessen“.

Die der Hervorhebung von Unterschieden dienenden Kursivierungen fehlen. Weiters sollten durchgehend jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (zu beiden Gesichtspunkten vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>5</sup>, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen); so

- wären in § 4 Abs. 3 VersStG die geltenden lit. b bis d den vorgeschlagenen lit. c bis e und
- wäre in § 211 BAO in Abs. 1 die geltende lit. b der vorgeschlagenen Z 3, die geltende lit. d der vorgeschlagenen Z 1 und die geltende lit. g der vorgeschlagenen Z 4 sowie der geltende Abs. 5 dem vorgesehenen Abs. 3

gegenüberzustellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

<sup>5</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

Wien, 14. Mai 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt